
S 9 R 144/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 R 144/21
Datum	20.06.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SF 249/23
Datum	27.09.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Senatsbeschluss vom 20.06.2023 ([L 4 R 320/23 B](#)) wird zurückgewiesen.

Â

Kosten sind im Verfahren der Gegenvorstellung nicht zu erstatten.

Â

Â

Gründe:

Â

I.

Â

Der Klager wendet sich gegen den Senatsbeschluss vom 20.06.2023 ([L 4 R 320/23 B](#)), mit dem seine Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Aachen vom 21.02.2023 zurckgewiesen wurde.



Mit diesem Beschluss hat das SG im zugrundeliegenden Klageverfahren ber Gewhrung einer Erwerbsminderungsrente die Beiordnung von Rechtsanwltin Behle im Rahmen von Prozesskostenhilfe (PKH) aufgehoben. Seine dagegen eingelegte Beschwerde hat der Senat mit Beschluss vom 20.06.2023 zurckgewiesen und zur Begrndung ausgefhrt, es sei vom Vorliegen eines wichtigen Grundes gem [§ 48 Abs. 2](#) Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) auszugehen.



Gegen den am 27.06.2023 zugestellten Beschluss hat sich der Klager mit Schreiben vom 17.07.2023, eingegangen beim Landessozialgericht am 31.07.2023, gewandt und erneut Beschwerde eingelegt. Die Zerrttung des Vertrauensverhltnisses werde nicht bestritten, dies sei jedoch nicht ihm anzulasten; die Rechtsanwltin sei untchtig geblieben und habe eigenmchtige Handlungen unternommen. Somit wrden frschliche und rechtens fragliche entscheide/Beschlsse aus Aachen weiter untersttzt. Im brigen wird auf das Schreiben vom 17.07.2023 Bezug genommen.



Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen. Dieser ist Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.



II.



1. Der Senat legt den vom Klager mit Schreiben vom 17.07.2023 erhobenen Rechtsbehelf als Gegenvorstellung aus.



Bei der Gegenvorstellung handelt es sich um einen auergesetzlichen Rechtsbehelf, der auf die berprfung ergangener gerichtlicher Entscheidungen, die unanfechtbar sind, durch dieselbe Instanz und denselben Spruchkrper zielt, der sie erlassen hat (vgl. BGH, Beschluss vom 09.11.2010  [IX ZA 46/10](#) , juris, Rn. 2).

Â

Nach dieser Maßgabe ist die vom Kläger erhobene „Beschwerde“ als Gegenvorstellung zu verstehen, denn er hat sich mit dieser direkt an den Senat gewandt, der auch den angegriffenen und unanfechtbaren Beschluss erlassen hat, und dabei insbesondere gerügt, es werde damit eine rechtswidrige Entscheidung gestützt. Eine Antragsrüge ([Â§ 178a](#) Sozialgerichtsgesetz) liegt hingegen nicht vor, da der Kläger in seinem Vorbringen nicht auf die Verletzung seines rechtlichen Gehörs abgestellt hat.

Â

Die Gegenvorstellung ist jedoch bereits unzulässig.

Â

Nach der „ mit Antragsrügegesetz vom 09.12.2004 ([BGBl. I, S. 3220](#)) zum 01.01.2005 „ erfolgten Einföhrung der Antragsrüge durch Einföhgung des [Â§ 178a](#) in das SGG ist eine Gegenvorstellung oder eine außerordentliche Beschwerde gegen eine unanfechtbare gerichtliche Entscheidung (zur Rüge einer anderen Grundrechtsverletzung als die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör) bereits unstatthaft (so auch Flint in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [Â§ 178a SGG](#) (Stand: 20.04.2023), Rn. 134). Denn es mangelt insofern an einer ausdröcklichen gesetzlichen Regelung, die aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsmittelklarheit verfassungsrechtlich geboten ist. Insofern steht dem vermeintlich beschwerten Beteiligten nur die Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht zur Verföhgung, um eine gerichtliche Entscheidung als sachgrundlosen Willkürakt zu rügen.

Â

Aber selbst wenn man nach Einföhrung der Antragsrüge Gegenvorstellungen im sozialgerichtlichen Verfahren weiterhin als statthaft erachtete und auch eine Befugnis des Senates bejahte, im Wege richterlicher Selbstkontrolle seinen unanfechtbaren Beschluss vom 20.06.2023 ohne eine ihn dazu ermöchtigende gesetzliche Grundlage im Verfahren der Gegenvorstellung mit dem Ziel aufzuheben, die Rechtskraft dieses Beschlusses rückwirkend wieder zu beseitigen, mangelte es hier an deren Begründetheit. Denn jedenfalls müßte die unanfechtbare Entscheidung offensichtlich dem Gesetz widersprechen oder grobes prozessuales Unrecht enthalten (vgl. BSG, Beschluss vom 10. Juli 2013 „ [B 5 R 185/13 B](#) „, juris, Rn. 2 und 3).

Â

Â

Solches grobes prozessuales Unrecht hat der Kläger jedoch weder dargelegt, noch ist es sonst ersichtlich. Der Kläger rügt vielmehr inhaltlich, dass für die

unstreitige Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zwischen ihm und seiner Rechtsanwältin diese verantwortlich sei. Der Kläger hat darüber hinaus keine rechtlich bedeutsamen Umstände dargelegt, die die Entscheidung des Senats als sachgrundlosen Willkürakt erscheinen lassen und den angegriffenen Senatsbeschluss im dargestellten Sinne als offenkundig unrichtig oder grob prozessrechtswidrig erschätzen könnten.

Â

Â

2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Â

3. Der Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)). Â

Â

Â

Erstellt am: 23.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024